

Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008
(SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung

Dipl.-Ing. **Andreas Albert**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bahnhofstraße 17, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb.
Tel.: 03774 505745, Fax: 505746
E-Mail: info@albert-vermessung.de
www.albert-vermessung.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Rückfragen angeben)

Kreis: _____

Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____

Telefax dienstlich¹⁾: _____

E-Mail¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Angabe freiwillig

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO in der jeweils geltenden Fassung.

Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben. Der Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigter bevollmächtigt zugleich die vermessende Stelle, die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen bei der katasterführenden Behörde in dessen Namen zu beantragen.

Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) Kosten für die bis dahin entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenträger abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der SächsVermKoVO.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____

Telefax dienstlich¹⁾: _____

E-Mail¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift